

Beiblatt «Kind in Ausbildung»

Nur gültig mit einem vollständig ausgefüllten Formular «Anmeldung Familienzulagen für Arbeitnehmende»

Die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet. Kein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das jährliche Bruttoerwerbseinkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als monatlich CHF 2'350.- bzw. jährlich CHF 28'200.-.

Bei verheirateten Kindern werden nur die eigenen Einkommen berücksichtigt. Den Erwerbseinkommen gleich gestellt sind Ersatzeinkommen wie Taggelder der EO, ALV, IV sowie Kranken- oder Unfalltaggelder. Familienrechtliche Unterhaltszahlungen, Stipendien und Renten werden nicht berücksichtigt.

Wichtige Hinweise

- Nur vollständig ausgefüllte Anmeldungen mit allen erforderlichen Dokumenten können verarbeitet werden.
- Bei Änderungen an den gemachten Angaben ist ein neues Formular auszufüllen.

Personalien des Kindes welches sich in Ausbildung befindet

| | | |
|--------------|---|----------------------------|
| Name | Vorname | Staatszugehörigkeit |
| Geburtsdatum | Geschlecht <input type="checkbox"/> Mann <input type="checkbox"/> Frau | Versicherten-Nr. (AHV-Nr.) |

Einkommen des Kindes welches sich in Ausbildung befindet

Übersteigt das Einkommen des Kindes monatlich CHF 2'350.- bzw. jährlich CHF 28'200.-? Ja Nein

Dauer der Ausbildung

Ausbildungsbeginn (Datum): _____ Ausbildungsende (Datum): _____

Art der Ausbildung

Vollzeitausbildung Berufsbegleitende Ausbildung: _____ (Anzahl Stunden pro Woche)

Folgende Dokumente sind dem Beiblatt «Kind in Ausbildung» als Kopie beizulegen

- Aktuelle Ausbildungsbestätigung
- Arbeitsvertrag bei Erwerbstätigkeit

Bestätigung der Anmeldung

Der Antragssteller und das volljährige Kind bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie

- das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt haben,
- davon Kenntnis genommen haben, dass pro Kind nur eine volle Zulage bezogen werden darf,
- sich durch unwahre Angaben und Verschweigen von Tatsachen strafbar machen können,
- zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten müssen,
- sich verpflichten, umgehend alle Änderungen der Familienverhältnisse, die den Zulagenanspruch beeinflussen können, dem/der Arbeitgeber/in und damit der Familienausgleichskasse mitzuteilen,
- die Durchführungsstelle zur Einholung von Auskünften bei öffentlichen Ämtern und Anstalten, sowie bei Arbeitgebenden und weiteren Stellen bevollmächtigen,
- davon Kenntnis genommen haben, dass sofern sich das Einkommen des Kindes ändert (das heisst den Betrag von monatlich CHF 2'350.- bzw. jährlich CHF 28'200.- übersteigt), dies umgehend dem Arbeitgeber mitzuteilen haben.

Datum, Unterschrift Antragsteller(in) (Antrag nur gültig mit Unterschrift)

Datum, Unterschrift Kind (Für volljährige Kinder - Antrag nur gültig mit Unterschrift)